
S 13 AL 43/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 43/03
Datum	30.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 347/05 WA
Datum	09.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 09.06.2005 wird abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 09.06.2005 abgeschlossenen Verfahrens [L 10 AL 101/05](#).

Gegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob dem Kläger Ausrüstungsbeihilfe gem. § 53 Abs 2 Nr 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu gewähren ist.

Zur mündlichen Verhandlung am 09.06.2005 ist das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet worden, die Bevollmächtigte ist ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Ausbleibens hingewiesen worden. Diese hat am 09.06.2005 ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach sie wegen einer akuten Erkrankung am Termin nicht teilnehmen könne. Sie hat vorsorglich gegen ein

Versäumnisurteil Widerspruch eingelegt. Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 09.06.2005 abgewiesen.

Am 25.08.2005 hat die Klägervertreterin die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Ihre Beschwerde gegen die Ablehnung der für das Berufungsverfahren begehrten Prozesskostenhilfe (Beschluss des Senats vom 14.04.2005 â zugestellt am 30.04.2005) sei außer Acht gelassen worden. Das Urteil vom 09.06.2005 sei ohne Vertretung des Klägers ergangen, so dass das Gericht gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen habe. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde daher beantragt. Über einen Teil der gestellten Anträge (u.a. Familienheimfahrten im Oktober, November und Dezember 2002, Umzugskosten, Erstattung von Bankzinsen) sei nicht entschieden worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Verfahren [L 10 AL 101/05](#) wieder aufzunehmen und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 sowie des Bescheides vom 24.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2002 zu verurteilen, die Kosten für Arbeitsgericht und Arbeitskleidung zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Wiederaufnahmeklage des Klägers abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Wiederaufnahmeklage hat keinen Erfolg. Die vom Kläger begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt keine Bedeutung, denn er hat keine Frist versäumt. Er war vielmehr lediglich in der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2005 nicht erschienen.

Die Wiederaufnahmeklage ist zulässig. Sie ist innerhalb der Frist gemäß [Â§ 179 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [Â§ 586 Abs 1, Abs 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) und damit rechtzeitig erhoben worden. Als Anfechtungsgrund führt der Kläger â soweit ersichtlich â eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß [Â§ 579 Abs 1 Nr 4 ZPO](#) an. Es handelt sich somit um eine statthafte Nichtigkeitsklage. Für eine Restitutionsklage im Sinne des [Â§ 580 ZPO](#) fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Die erhobene Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs. Er sei in der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2005 nicht vertreten gewesen. Dies stellt jedoch keinen Anfechtungsgrund im Sinne des [Â§ 579 Abs 1 Nr 4 ZPO](#) dar. Fraglich ist bereits, ob die erhobene Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs unter diese Regelung zu subsumieren ist. Zum Teil wird eine analoge Anwendung für sinnvoll gehalten (vgl Braun in MünchKommZivilP 90, 100).

Kommentar, ZPO, Â§ 579 RdNr 23; a.A. Greger in ZÄ¶ller, ZPO, 24.Aufl, Â§ 579 RdNr 7; allgemein hierzu: Thomas/Putzo, ZPO, 24.Aufl, RdNr 2). Mit der EinfÄ¶hrung der AnhÄ¶rungsRÄ¶ge gemÄ¶ Â§ 178 a SGG ist jedoch das Erfordernis einer analogen Anwendung zumindest fÄ¶r sozialgerichtliche Verfahren entfallen. Mit dieser AnhÄ¶rungsRÄ¶ge hat der KlÄ¶ger die MÄ¶glichkeit die Verletzung rechtlichen GehÄ¶rs geltend zu machen. Ä¶ber diese vom KlÄ¶ger ebenfalls erhobene AnhÄ¶rungsRÄ¶ge entscheidet der Senat im Rahmen eines gesonderten Beschlusses.

UnabhÄ¶ngig hiervon liegt eine Verletzung rechtlichen GehÄ¶rs tatsÄ¶chlich nicht vor. Der KlÄ¶ger hat seine Mutter als BevollmÄ¶chtigte benannt. Diese wurde ordnungsgemÄ¶ zur mÄ¶ndlichen Verhandlung vom 09.06.2005 geladen. Sie ist auch darÄ¶ber belehrt worden, dass im Falle eines Ausbleibens entschieden werden kÄ¶nne. Die Ladung ist ihr am 14.05.2005 zugestellt worden. Den Erhalt hat sie mit ihrem Schriftsatz vom 17.05.2005 bestÄ¶tigt. Eine erbetene Aussetzung des Verfahrens ist mangels Vorliegens entsprechender GrÄ¶nde vom Senat bereits vor der mÄ¶ndlichen Verhandlung mit Schreiben vom 30.05.2005 abgelehnt worden. Am 09.06.2005 hat die KlÄ¶gerin mitgeteilt, sie sei plÄ¶tzlich krank geworden und kÄ¶nne nicht kommen. Sie hat vorsorglich gegen ein VersÄ¶umnisurteil Widerspruch eingelegt. Der Senat hat dann auf Grund mÄ¶ndlicher Verhandlung entschieden. Ä¶ber diese MÄ¶glichkeit war die KlÄ¶gerverechterin in der Ladung belehrt worden. Eine Vertagung hat die KlÄ¶gerverechterin mit ihrem Hinweis auf ein Nichterscheinen nicht gestellt. Ein VersÄ¶umnisurteil ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zu erlassen, der Sachverhalt und die gesetzlichen Voraussetzungen fÄ¶r einen Anspruch sind von Amts wegen zu prÄ¶fen. Dies hat der Senat getan.

Ä¶ber weitere StreitgegenstÄ¶nde (Erstattung von Pendelfahrten zwischen den beiden ArbeitsstÄ¶tten des KlÄ¶gers in P. und U.) war nicht zu entscheiden, denn hierfÄ¶r fehlt es sowohl an den entsprechenden AntrÄ¶gen als auch an der entsprechenden Verbescheidung durch die Beklagte. Ä¶ber Familienheimfahrten ist im Rahmen der Trennungskostenbeihilfe [L 10 AL 339/04](#) mit entschieden worden. Ä¶ber eine Umzugskostenbeihilfe ([Â§ 53 Abs 2 Nr 3b SGB III](#)), die gemÄ¶ [Â§ 54 Abs 6 SGB III](#) lediglich als Darlehen gewÄ¶hrt werden kÄ¶nnte, hat die Beklagte mangels entsprechenden Antrages nicht zu entscheiden. Hierzu finden sich Angaben und AusfÄ¶hrungen in den Entscheidungen zu den Verfahren [L 10 AL 102/05](#) und [L 10 AL 103/05](#). Die Erstattung von Zinsen eines Bankkredits und der Ä¶berziehungszinsen bezÄ¶glich des Girokontos ist bislang nicht vom KlÄ¶ger gegenÄ¶ber der Beklagten beantragt worden. Bescheide hierzu liegen nicht vor. Damit sind diese angeblich geltend gemachten AnsprÄ¶che nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtsstreitigkeiten geworden. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenbeihilfe sind fÄ¶rmliche Rechtsmittel nicht gegeben gewesen. Eine AnhÄ¶rungsRÄ¶ge hiergegen ist nicht â¶ rechtzeitig â¶ erhoben worden.

Nach alledem ist die Wiederaufnahmeklage des KlÄ¶gers abzuweisen. Eine MÄ¶glichkeit zur Wiedereinsetzung besteht nicht, die Regelungen hierzu sind vorliegend nicht anwendbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024